



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 26. Juni 2025, 11:00 Uhr, im Amtsgericht Fritzlar – Gebäude A –, Schladenweg 1, Saal 1.15**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Homberg Blatt 3007 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Homberg	30	27	Betriebsfläche, Hinter dem Stellberge	1210
9	Homberg	30	28	Gebäude- und Freifläche, Caßdorfer Weg 42	1220

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke inkl. Betriebs- und Nebengebäude, nicht vollständig erschlossen

Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit: 1,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Sicherheitsleistung nicht erforderlich

Kramer
Rechtspflegerin